

Sicherer Hafen? Die Ehe ist für Frauen keine Lebensversicherung mehr

In einer Serie von bemerkenswerten Urteilen läutet das Bundesgericht eine neue Ära im Familienrecht ein. Geschiedene Frauen müssen ihren Lebensunterhalt vermehrt selbst verdienen.

Kathrin Alder, veröffentlicht in der NZZ vom 12.03.2021

«Hey, Männer, das neue Unterhaltsrecht ist ein Fortschritt!», frohlockte Markus Theunert, Oberster Männer-Lobbyist, Anfang 2017 in einem Blog-Beitrag für den «Tages-Anzeiger». Das neue Unterhaltsrecht war gerade in Kraft getreten – und tatsächlich eine kleine Revolution: Es orientiert sich nicht mehr an einem traditionellen Familienbild, sondern soll sämtlichen gelebten Familienverhältnissen gerecht werden. Egal, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht, alle Kinder haben denselben Anspruch auf Unterhalt. Auch die alternierende Obhut soll stärker berücksichtigt werden. Reine «Zahlväter» und vor allem «Zahl-Ex-Männer» sollten bald der Vergangenheit angehören.

An den Gerichten wollte der «Fortschritt» indes nie so recht ankommen. Allzu oft sahen Richterinnen und Richter die Ehe immer noch als klassische Versorgungsinstitution: Den Mann drängten sie nach einer Scheidung in die Rolle des Versorgers, während sich die Frau um die Kinder zu kümmern hat. Für die Frau bedeutete dies zwar, dass sie von ihrem Ex-Mann finanziell abhängig wurde. Allerdings hatte sie so aber oft ausgesorgt, manchmal gar bis zur Pensionierung. Männer hatten bei Trennungen oder Scheidungen meist das Nachsehen – modernes Unterhaltsrecht hin oder her.

Doch damit hat das Bundesgericht nun Schluss gemacht. In einer Serie von bemerkenswerten Urteilen macht es klar: Wer sich trennt oder scheiden lässt, muss fortan primär für sich selber sorgen. Insbesondere Frauen können sich nicht mehr darauf verlassen, dass die Ehe einer Lebensversicherung gleichkommt.

Alter schützt nicht vor Arbeit

Zunächst hat das Bundesgericht die sogenannte «45er-Regel» aufgegeben: War ein Ehepartner während der Ehe nicht berufstätig und bei der Scheidung mindestens 45 Jahre alt, so mutete ihm das Gericht bisher den beruflichen Wiedereinstieg nicht mehr zu. In den allermeisten Fällen betraf das Frauen, die ihren ursprünglichen Beruf zugunsten der Kinderbetreuung aufgegeben hatten. Die «45er-Regel» sei indes keine «vom Gesetzgeber aufgestellte oder angedachte Vermutung», sondern sie beruhe auf der Rechtsprechung, die einen «Bedeutungswandel» durchgemacht habe, hält das Bundesgericht fest. In ihrer Absolutheit sei sie zu starr und werde den tatsächlichen Verhältnissen oft nicht mehr gerecht. Neu muss laut den Richtern in Lausanne (an den entsprechenden Urteilen waren ausschliesslich Männer beteiligt) deshalb grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Wiederaufnahme einer Arbeit zumutbar ist – soweit überhaupt eine Möglichkeit besteht und keine «Hinderungsgründe», etwa kleine Kinder, vorhanden sind. Pflegepersonal zum Beispiel sei derzeit stark gesucht, während es im Informatikbereich ungleich schwieriger sei, nach längerer Abwesenheit beruflich wieder Fuss zu fassen.

Das neue Scheidungsrecht postuliere das Prinzip der Eigenversorgung: Ist eine Frau gesund, hat sie eine Ausbildung, vielleicht gar eine Weiterbildung, spricht sie die jeweilige Landessprache, steht sie nicht kurz vor der Pensionierung und lässt es der Arbeitsmarkt zu, soll sie ihr eigenes Geld verdienen, so die Richter in Lausanne. Wer sich allen zumutbaren Anstrengungen für eine berufliche Wiedereingliederung verweigert, muss sich ein fiktives Einkommen anrechnen lassen und erhält so weniger Unterhalt. Im konkreten Urteil kam das Bundesgericht zum Schluss, die Frau habe sich nach der Scheidung zu wenig bemüht, wirtschaftlich selbständig zu werden – obwohl schon früh klar gewesen sei, dass der gemeinsame Haushalt aufgelöst werde. Zum Zeitpunkt der Trennung war die Frau 44 Jahre alt, bei der Scheidung 50.

Nicht automatisch Anspruch auf Unterhalt

In einem anderen Urteil hat das Bundesgericht den Begriff der «lebensprägenden Ehe» aufgeweicht. Bisher galt eine Ehe als lebensprägend, wenn sie mindestens 10 Jahre gedauert oder wenn ein Ehepaar gemeinsame Kinder

hatte. Waren diese Voraussetzungen erfüllt, hatten beide Ehegatten im Falle einer Scheidung einen Anspruch darauf, den bisherigen Lebensstandard weiterzuführen. Wie die «45er-Regel» erachten die Richter in Lausanne aber auch die Definition der «lebensprägenden Ehe» als zu starr. Nun muss in jedem Fall individuell geprüft werden, welche Bedeutung die Ehe für die Verheirateten hatte. Als «lebensprägend» gilt eine Ehe neu dann, wenn einer der Ehepartner seine Arbeit aufgegeben hat, um den Haushalt und die Kinder zu betreuen, und ein beruflicher Wiedereinstieg nach langjähriger Ehe nicht mehr möglich ist, derweil sich der andere Ehepartner in Ruhe auf seine Karriere konzentrieren konnte. Auch diese Konstellation betrifft vor allem Frauen. Mit anderen Worten: Hat die Frau zugunsten der Kinder und des gemeinsamen Haushalts explizit auf eine berufliche Karriere verzichtet und dem Mann so jahrelang den Rücken freigehalten, muss auch heute von einer «lebensprägenden Ehe» ausgegangen werden. Laut Bundesgericht heisst dies aber nicht automatisch, dass auch ein Anspruch auf Unterhalt besteht. Und selbst wenn Unterhalt geschuldet ist, so muss dieser «angemessen» sein, also insbesondere zeitlich begrenzt. Nach der Scheidung einer «lebensprägenden Ehe» können Frauen also nicht mehr mit einer finanziellen Unterstützung bis zur Pensionierung rechnen.

Unterhaltsansprüche können zwischen Ehegatten oder Konkubinatspartnern bestehen, aber auch zwischen allfälligen Kindern und ihren Eltern. Es gibt alle möglichen Formen von Unterhalt: den Ehegattenunterhalt nach einer Trennung, den nachehelichen Unterhalt nach einer Scheidung oder den Kindesunterhalt. Letzterer wiederum besteht aus dem sogenannten Barunterhalt, der die laufenden Kosten des Kindes deckt, und dem Betreuungsunterhalt, der erst mit dem neuen Unterhaltsrecht eingeführt wurde. Dieser soll die Kosten jenes Elternteils decken, der die Kinderbetreuung übernimmt und daher nicht erwerbstätig sein kann.

Eine einheitliche Berechnungsmethode gab es für all diese Unterhalte bisher allerdings nicht. Das Bundesgericht überliess die Wahl der Methode den Kantonen, mit der Folge, dass eine vielkritisierte heterogene Praxis entstand. Die Berechnungsmethoden variierten nicht nur von Kanton zu Kanton, sondern manchmal sogar innerhalb eines Kantons, teilweise wurden sie gar vermischt. Dies machte es nicht nur für Anwältinnen und Anwälte schwierig, ihre Klienten adäquat zu beraten, es konnte auch unangenehme Folgen haben bei einem Kantonswechsel und schadete der Rechtssicherheit.

Unterhalt wird nun einheitlich berechnet

Deshalb hat das Bundesgericht nun auch in diesem Bereich Nägel mit Köpfen gemacht und eine einheitliche Berechnungsmethode festgelegt. Zunächst wird das Gesamteinkommen der Eltern bzw. Ehegatten errechnet. Anschliessend wird von allen Betroffenen der Bedarf ermittelt. Übersteigen die Mittel das familienrechtliche Existenzminimum, wird der Überschuss nach Ermessen verteilt. Sind zu wenig Mittel vorhanden, kommen an erster Stelle die minderjährigen Kinder. Erst danach sind die Ehe- oder Konkubinatspartner an der Reihe. Mit dieser sogenannten «zweistufigen Methode mit Überschussverteilung» sollen neu sämtliche Formen des Unterhalts berechnet werden.

Doch was bedeuten all diese Neuerungen konkret? Klar ist: Das Bundesgericht forciert die Gleichstellung von Müttern und Vätern und will den sich wandelnden Familien- und Erwerbsmodellen gerecht werden. Zudem anerkennt es, dass jede Familie individuell organisiert ist. Dies soll die Rechtsprechung auch im Falle einer Trennung oder Scheidung berücksichtigen und nicht mehr nur nach starren und teilweise überholten Regeln urteilen. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts stärkt insbesondere «egalitäre» Beziehungen, also solche, in denen sich Mann und Frau sowohl Erwerbsarbeit als auch Haushalt und allfällige Kinderbetreuung teilen. Die Realität zeigt indes, dass dieses Familienmodell nach wie vor in der Minderheit ist. Laut dem Bundesamt für Statistik ist das «traditionelle» Modell immer noch am weitesten verbreitet. Bei Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren arbeiten 70 bis 73 Prozent der Männer Vollzeit, während Frauen gar nicht oder Teilzeit arbeiten – am häufigsten mit einem Pensum von höchstens 50 Prozent. Dieses Modell kann von einem Paar frei gewählt sein. Häufig dürften aber auch die herrschenden Rahmenbedingungen mit eine Rolle spielen: ein Steuersystem, das bei Ehepaaren den Zweitverdienst benachteiligt, teure externe Kinderbetreuung oder Männer, die nicht Teilzeit arbeiten können (oder wollen).

Der Aufruf des Bundesgerichts, am Ball zu bleiben, richtet sich also nicht nur an die Frauen. Sondern auch an die Politik. Sie ist nun gehalten, die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu verbessern, dass sich Frauen jederzeit selbst versorgen können – auch nach einer Trennung oder Scheidung.

Urteile des Bundesgerichts 5A_907/2018, 5A_311/2019, 5A_891/2018, 5A_104/2018 und 5A_800/2019.